

Reglement Basisgruppen

Autor	J. Eggenberger
Ausgabedatum	20.3.2019
Version	9.3
Status	Genehmigt
Klassierung	Für Dienstzwecke

Freigabe / Genehmigung

Version	Datum	Genehmigende Person/Stelle	Bemerkungen / Art der Änderungen
9.1	8.12.17	VL	Anpassung an Statutenänderung 2017; Reduzierung Reporting
9.2	8.11.18	GL	Titel Dokument und Kostenarten im Anhang 1 geändert
9.3	7.3.19	GL	Integration Nutzungsbedingungen SKO-Webtools und Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1	Arten von Basisgruppen	2
2	Zweitmitgliedschaften	2
3	Basisgruppen - Strukturen	2
4	Mitgliederversammlung	2
4.1	Einberufung und Organisation	2
4.2	Aufgaben und Kompetenzen	2
5	Veranstaltungen der Basisgruppe	2
6	Vorstand	3
7	Finanzen der Basisgruppen	3
7.1	Grundsätzliches	3
7.2	Buchhaltung und Budget	3
7.3	Spesen und Entschädigungen	4
8	Reporting der Basisgruppen	4
9	Disziplarmassnahmen	4
10	Betreuung und Koordination der Basisgruppen	5
11	Datenschutz	5
12	Weitere Bestimmungen	5
13	Inkrafttreten	5
I.	Anhang 1: Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission zu Spesen und Entschädigungen der Basisgruppenvorstände	6
	i. Spesenpauschale für Kleinauslagen (pro Sitzung)	6
	ii. Entschädigung	6
	iii. Weiterbildungs- und Netzwerk-Verpflichtungen	6
	iv. Teambildungsprozess	6
	v. Einzuhaltende Grenzwerte	6
	vi. Steuern und AHV-Pflicht	6
II.	Anhang 2: Nutzungsbedingungen für Vorstands- und andere Gremienmitglieder für die Nutzung von SKO- Webtools	7
	i. Registrierung für die Nutzung	7
	ii. Leistungen der SKO	7
	iii. Haftungsausschluss	7
	iv. Pflichten des Nutzers	7
	v. Übertragung von Nutzungsrechten	8

1 Arten von Basisgruppen

Gemäss den Statuten ist die SKO gegliedert in:

- regionale und nationale Berufsgruppen
- Regios (deutsch: Regio / französisch: Région / italienisch: Regione)

2 Zweitmitgliedschaften

Mitglieder einer anderen Basisgruppe sind zu einer Zweitmitgliedschaft zugelassen, wenn sie allfällige zusätzliche Voraussetzungen der entsprechenden Basisgruppe erfüllen und den zusätzlichen Mitgliederbeitrag gemäss Art. 11 der SKO-Statuten bezahlen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder auf der Ebene Basisgruppe.

3 Basisgruppen - Strukturen

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

4 Mitgliederversammlung

4.1 Einberufung und Organisation

Die Mitgliederversammlung, welche einmal jährlich im ersten Quartal stattfindet, wird vom Vorstand organisiert und einberufen. Die Mitglieder erhalten bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung eine schriftliche Einladung mit Traktandenliste.

Auf Beschluss des Vorstands oder einer Mitgliederversammlung können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

4.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Wahl des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer
- Wahl der Delegierten für die SKO-Delegiertenversammlung
- Vorschläge zuhanden der SKO-Delegiertenversammlung zur Wahl des Verbandspräsidenten, von weiteren Mitgliedern der Verbandsleitung, der Geschäftsprüfungskommission und den 3 von der DV zu wählenden Mitgliedern des Stiftungsrats Sozialfonds.
- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Rechnungsabnahme Vorjahr und Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres
- Abnahme Jahresberichterstattung Vorjahr und Jahresprogramm
- Behandlung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands sowie solchen von Mitgliedern, sofern diese mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten eingereicht wurden

5 Veranstaltungen der Basisgruppe

Veranstaltungen werden vom Vorstand organisiert und den Mitgliedern angekündigt. Der Vorstand ist auch für das laufende Reporting an die SKO-Geschäftsstelle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission GPK zu den Veranstaltungen verantwortlich.

Sie dienen der Weiterbildung, dem Aufbau eines Netzwerkes und allfälligen Orientierungen über laufende Verbandsgeschäfte.

Die Basisgruppen tragen mit ihren Aktivitäten zur Umsetzung des Leitbilds und des Mehrjahresprogrammes der SKO bei (gemäss Art. 21.1 der SKO-Statuten).

6 Vorstand

Im Vorstand sind die folgenden Chargen zu besetzen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Finanzverantwortlicher

Der Vorstand kann weitere Mitglieder umfassen. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Nach deren Ablauf ist er wieder wählbar.

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten. Zur Beschlussfassung ist wenigstens die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand vertritt die Basisgruppe in den sie betreffenden Angelegenheiten. Er sorgt für die Durchführung und Einhaltung der Beschlüsse der Basisgruppe und der SKO.

Die Unterschrift für die Basisgruppe führt der Präsident mit einem weiteren Mitglied des Vorstands im Sinne einer Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Finanzverantwortliche betreut die finanziellen Belange der Basisgruppe nach kaufmännischen Grundsätzen. Im Zahlungsverkehr sind zwei Unterschriften erforderlich.

7 Finanzen der Basisgruppen

7.1 Grundsätzliches

Die Basisgruppen finanzieren sich selbst. Sie erhalten dafür die Basisgruppenbeiträge aus den laufenden Mitgliederbeiträgen der Aktivmitglieder im Einzugsgebiet gemäss Statuten Art. 11.2.

Die erhaltenen Basisgruppenbeiträge dürfen ausschliesslich für Zwecke der Basisgruppen im Rahmen der ihr als Teil der SKO obliegenden Aufgaben eingesetzt werden. Dieser Grundsatz ist auch bei einer geplanten Auflösung oder Fusion von Basisgruppen zu beachten. Ein Rückfluss des aus ordentlichen Mitgliederbeiträgen geäufteten Vermögens oder von Teilen davon an die Mitglieder der Basisgruppe ist ausgeschlossen.

Der Finanzverantwortliche der Basisgruppe ist für die Reglements-konforme Bewirtschaftung der Finanzen verantwortlich.

7.2 Buchhaltung und Budget

Die den Basisgruppen gemäss Art. 11 der Statuten zufließenden Mittel sind von der SKO-Geschäftsstelle im Auftrag der Basisgruppe nach treuhänderischen Grundsätzen zu verwalten. Die externe Revisionsstelle der SKO überprüft auch die von der SKO-Geschäftsstelle geführten Buchhaltungen der Regios. Stichtag für die Berechnung der Basisgruppenbeiträge ist der 31.3. des laufenden Jahres.

Wenn die Basisgruppe die Kasse selbst führen und das Vermögen selbst verwalten will, gelten folgende Bedingungen:

- Die Buchhaltung hat mit der von der SKO-Geschäftsstelle genehmigten Software zu erfolgen.
- Die Jahresrechnung wird durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte, Rechnungsprüfer nach treuhänderischen Grundsätzen überprüft. Die Rechnungsprüfer legen der

Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Kontrolle der Jahresrechnung vor.

- Das jährliche Reporting der Abschlüsse erfolgt korrekt, umfassend gemäss Art. 8 dieses Reglements und bis spätestens 30.4. des laufenden Jahres.
- Einhaltung der Spesenrichtlinien
- Wenn eine dieser Auflagen nicht erfüllt wird, verfügt der Geschäftsführer die Führung der Buchhaltung und die Verwaltung des Vermögens durch die SKO-Geschäftsstelle.

Der Basisgruppen-Vorstand verpflichtet sich, ein Jahresbudget zu erstellen, das sich auf Jahresziele und das Jahresprogramm der Basisgruppe abstützt. Ziel ist es, eine ausgeglichene Rechnung vorzulegen.

7.3 Spesen und Entschädigungen

Die Spesen und Entschädigungen des Basisgruppen-Vorstands in Form von Sitzungsgeldern, Rückerstattungen der Mitgliedschaft, Jahrespauschalen und sonstigen Vergütungen darf bei Basisgruppen bis 300 Mitglieder maximal 50%, bei Basisgruppen bis 600 Mitglieder maximal 40% und bei Basisgruppen mit mehr als 600 Mitgliedern max. 30% der jährlichen Einnahmen der Basisgruppe betragen. Die Spesenentschädigung ist mit dem Budget durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die GPK erstellt Empfehlungen zu Entschädigungen und Spesen der Basisgruppen-Vorstände (Anhang).

8 Reporting der Basisgruppen

Zur Qualitätssicherung durch die GPK, zur Absicherung der allfälligen Überweisung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 7 sowie für statistische Auswertungen der GPK liefern alle Basisgruppen nach der Mitgliederversammlung folgende Unterlagen bis spätestens 30. April des laufenden Jahres an die SKO-Geschäftsstelle:

1. die von der Mitgliederversammlung abgenommene Jahresrechnung des Vorjahres (gilt nicht für Regios mit Buchführung durch die SKO-GS)
2. den Revisorenbericht dazu (Regios mit Buchführung durch die SKO-GS: unterschriebener Review)
3. das von der Mitgliederversammlung genehmigte Budget des laufenden Jahres
4. Protokolle der Mitgliederversammlung des laufenden Jahres
5. die aktuelle Vorstandsliste

9 Disziplinar massnahmen

Bei Pflichtverletzungen ist der Präsident der Basisgruppe gegenüber Vorstandsmitgliedern der Basisgruppe zum Entscheid über Disziplinar massnahmen befugt. Das Verfahren richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:

1. Das Vorstandsmitglied der Basisgruppe wird vor Erlass einer Massnahme durch den Präsidenten der Basisgruppe angehört.
2. Der Präsident der Basisgruppe kann insbesondere Mahnungen aussprechen, verbindliche Weisungen erteilen und weitere Massnahmen im Wiederholungsfall androhen.
3. In schwerwiegenden Fällen ist der Präsident nach Anhörung des Basisgruppenvorstands befugt, ein Vorstandsmitglied seiner Basisgruppe abzurufen.
4. Ein abberufenes Vorstandsmitglied kann bei der Verbandsleitung Rekurs einreichen, die nach Anhörung der beiden Parteien endgültig entscheidet.

10 Betreuung und Koordination der Basisgruppen

Basisgruppen und ihren Vorständen steht zur Gewährleistung einer nationalen Koordination bei der Umsetzung der Verbandsziele und zur Führung und Revision ihrer Buchhaltung Unterstützung zur Verfügung. Diese Personen werden von der Geschäftsstelle angestellt und entlohnt.

11 Datenschutz

Adressdateien, die den Basisgruppen von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur für interne Zwecke verwendet und nicht an Dritte abgegeben oder veröffentlicht werden.

Die Nutzungsbedingungen für Vorstands- und andere Gremienmitglieder für die Nutzung von SKO-Webtools in Anhang 2 sind integrierender Bestandteil des Basisgruppenreglements.

12 Weitere Bestimmungen

Die Basisgruppen können nach vorgängiger Zustimmung durch die Geschäftsstelle mit anderen Organisationen oder Leistungserbringern in eigenem Namen und in eigener Verantwortung Partnerschaften eingehen.

13 Inkrafttreten

Die Version 9.1 des Reglements Basisgruppen tritt mit dem Beschluss der Verbandsleitung vom 8. Dezember 2017 in Kraft. Die Anpassungen für diese Version 9.2 wurden an der GL-Sitzung vom 8. November 2018 angenommen. Version 9.2: An der GL-Sitzung vom 7. März 2019 wurde beschlossen, die Nutzungsbedingungen SKO-Webtools als Anhang 2 zu integrieren.

I. Anhang 1: Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission zu Spesen und Entschädigungen der Basisgruppenvorstände

i. Spesenpauschale für Kleinauslagen (pro Sitzung)

	Für Basisgruppen...	
	bis 300 Mitglieder	Über 300 Mitglieder
Vorstandsmitglied	CHF 100	CHF 120
Präsident	CHF 70	CHF 80
Übrige Mitglieder		

ii. Entschädigung

Vorstandsmitglieder erhalten den Aktivmitgliedsbeitrag grundsätzlich zurückerstattet (aktueller Wert: CHF 298).

Es empfiehlt sich eine jährliche Spesenpauschale von CHF 300 für Büromaterial (z.B. Papier, Drucker, PC-Equipment, etc.).

iii. Weiterbildungs- und Netzwerk-Verpflichtungen

Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den intern organisierten Veranstaltungen wie SKO-RegioNet und SKO-Leader Trainings teilzunehmen. Sie sind von allfälligen Teilnahmegebühren befreit.

iv. Teambildungsprozess

Ein jährliches Nachtessen mit dem gesamten Vorstand zulasten der Kasse der Basisgruppe wird empfohlen.

v. Einzuhaltende Grenzwerte

Die verbindlichen Grenzwerte bezüglich maximalen Aufwands für den Basisgruppen-Vorstand im Basisgruppenreglement Ziff. 7.3 sind einzuhalten. Abweichungen sind auf Anfrage von VL oder/und GPK zu begründen.

Folgende Kostenarten werden für die Berechnung des Anteils der Vorstandsspesen gemäss Ziff. 7.3 an den jährlichen Mitgliederbeiträgen berücksichtigt:

- 65500: VS-Mitglied - Belegspesen
 - 65511: VS-Mitglied - Pauschale Sitzungsgelder/Jahrbeitrag
- Nicht berücksichtigt werden:
- 54891: Spesen Regio-Delegierte (DV und PK)
 - 65421: Aufwand Mitgliederversammlung
 - 66701: Marketing / Kommunikation

vi. Steuern und AHV-Pflicht

Wenn sich Spesenpauschalen und Entschädigung auf mehr als CHF 1'000 pro Vorstandsmitglied belaufen, ist dieser Betrag steuerbar und es wird ein Lohnausweis ausgestellt.

Wenn sich Spesenpauschalen und Entschädigungen auf mehr als CHF 2'300 pro Vorstandsmitglied belaufen, ist dieser Betrag zusätzlich AHV-pflichtig und es ist ein AHV-Abzug vorzunehmen und gegenüber der AHV zu deklarieren.

II. Anhang 2: Nutzungsbedingungen für Vorstands- und andere Gremienmitglieder für die Nutzung von SKO-Webtools

Für die Nutzung des von SKO betriebenen und zur Verfügung gestellten Web-Content Management Systems (CMS) und der Kollaborations-, Guests- bzw. Eventfunktionen «colada» (nachfolgend SKO Webtools) gelten im Verhältnis zwischen dem Vorstands- bzw. Gremienmitglied (nachfolgend Nutzende) und dem Verband «Schweizer Kader Organisation» als Betreiberin der Webtools (im Folgenden: SKO) die folgenden Nutzungsbedingungen.

i. Registrierung für die Nutzung

- 1) Voraussetzung für die Nutzung der Webtools ist eine vorherige Registrierung. Mit der erfolgreichen Registrierung hat der Nutzende Zugang zu den Webtools.
- 2) Der Nutzende darf seinen Zugang Dritten nicht zur Nutzung überlassen. Der Nutzende ist verpflichtet, seine Zugangsdaten geheim zu halten und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

ii. Leistungen der SKO

3) Die SKO gestattet dem Nutzenden, im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen die Funktionen der SKO-Webtools zu nutzen. Die SKO stellt den Nutzenden dazu im Rahmen seiner technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten unentgeltlich die Funktionen zur Verfügung. Die SKO ist bemüht, die Funktionen der SKO-Webtools verfügbar zu halten. Die SKO übernimmt keine darüber hinaus gehenden Leistungspflichten. Insbesondere besteht kein Anspruch des Nutzenden auf eine ständige Verfügbarkeit der Webtools.

4) Die SKO übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Verlässlichkeit, Aktualität und Brauchbarkeit der bereit gestellten Inhalte.

iii. Haftungsausschluss

5) Schadensersatzansprüche des Nutzenden sind ausgeschlossen. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der SKO, sofern der Nutzende Ansprüche gegen diese geltend macht.

iv. Pflichten des Nutzers

6) Der Nutzende verpflichtet sich gegenüber der SKO, keine Beiträge in den SKO-Webtools zu veröffentlichen, die gegen die guten Sitten oder geltendes Recht verstossen. Er verpflichtet sich, auf den SKO-Webtools nur Inhalte zu veröffentlichen, die mit dem Leitbild, der Strategie und dem Code of Conduct der SKO vereinbar sind und welche die SKO als Gesamtverband im Sinne der Strategie profilieren. Der Nutzende verpflichtet sich insbesondere dazu, keine Beiträge zu veröffentlichen,

- deren Veröffentlichung einen Straftatbestand, einen Rechtsverstoss gegenüber Schweiz-weiten Verträgen mit Partnern erfüllt oder eine Ordnungswidrigkeit darstellt;
- die gegen das Urheberrecht, Markenrecht oder Wettbewerbsrecht verstoßen;
- die beleidigenden, rassistischen, diskriminierenden oder pornographischen Inhalt haben;
- die Werbung enthalten, welche nicht den Auftrag bzw. die Aktivitäten und Angebote der SKO betreffen. Insbesondere sind parteipolitische Inhalte oder Inhalte einer Religionsgemeinschaft verboten.
- Alle Regeln gelten auch für externe Links, die über die Website veröffentlicht werden, und deren Inhalte. Jeder Nutzende solle daher die von ihm verwendeten Links daraufhin prüfen.

7) Gestützt auf Artikel 13 der schweizerischen Bundesverfassung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes (Datenschutzgesetz, DSG) hat jede Person Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Der Nutzende verpflichtet sich, von der SKO in den SKO-Webtools bereitgestellte Mitgliederdaten nur für Ziele und Aktivitäten des Verbands SKO zu verwenden. Es ist verboten, Mitgliederadressen für Zwecke ausserhalb derjenigen

der SKO zu kopieren, weiterzugeben oder sonst wie zu nutzen sowie Adressen von Mitgliedern, die gemäss Datenbank keine Email-Versände wünschen, für Versände zu verwenden.

8) Der Nutzende ist verpflichtet, in den SKO-Webtools nur Partner und Sponsoren aufzuführen, deren Aktivitäten mit dem Leitbild der SKO vereinbar sind und welche die Qualität ihrer Dienstleistungen nachhaltig und überprüfbar sicherstellen, zum Beispiel durch Mitgliedschaft in anerkannten Fachorganisationen, anerkannte Weiterbildungsabschlüsse oder das Tragen von Qualitätslabeln.

9) Der Nutzende verpflichtet sich, keine Angebote in den SKO-Webtools ohne vorherige Zustimmung der SKO-Geschäftsstelle zu veröffentlichen, die zu den Kernleistungsbereichen der SKO-Geschäftsstelle gehören oder bei denen nationale Vereinbarungen mit Dienstleistungspartnern bestehen: dazu gehören Weiterbildungen, Laufbahndienstleistungen, Rechtsdienstleistungen sowie Angebote von SKO-Dienstleistungspartnern (Bank, Krankenkassen, Versicherungen, Vorsorgedienstleistungen).

10) Bei einem Verstoss gegen die Verpflichtung aus Absatz 6 bis 9 ist die SKO berechtigt, die entsprechenden Beiträge in den SKO-Webtools abzuändern oder zu löschen. Im Wiederholungsfall ist die SKO berechtigt, den Zugang des Nutzenden zu den SKO-Webtools zu sperren. Der Nutzende ist verpflichtet, der SKO den durch die Pflichtverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen.

v. Übertragung von Nutzungsrechten

11) Das Urheberrecht für die eingestellten Beiträge auf den SKO-Webtools verbleibt beim jeweiligen Nutzenden. Der Nutzende räumt der SKO mit dem Einstellen seines Beitrags in das Forum jedoch das Recht ein, den Beitrag dauerhaft auf den SKO-Webtools zum Abruf bereitzuhalten und öffentlich zugänglich zu machen. Die SKO hat das Recht, Beiträge innerhalb der SKO-Webtools zu verschieben und mit anderen Inhalten zu verbinden.

12) Die SKO ist nach Beendigung der Vorstandsfunktion berechtigt, den Zugang des Nutzenden zu den SKO-Webtools zu sperren. Die SKO ist berechtigt aber nicht verpflichtet, in diesem Falle die vom Nutzenden erstellten Inhalte auf den SKO-Webtools zu löschen. Ein Anspruch des Nutzenden auf Überlassung der erstellten Inhalte wird ausgeschlossen.